

Studienreglement für die Master-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Wirtschaft

vom 1. September 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Hochschule Luzern - Wirtschaft bietet in den Kompetenzfeldern ihrer Institute Master-Studiengänge an.

² Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesen Studiengängen, soweit nicht übergeordnetes Recht Anwendung findet.

³ Die Master-Studiengänge können aus mehreren Majors bestehen.

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

¹ Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Credits,
- b. ein nach Massgabe der von der Studiengangleitung erlassenen Richtlinien verfasstes Bewerbungsdossier,
- c. dem Ausbildungsniveau entsprechende Kenntnisse der Unterrichtssprachen (Deutsch und/oder Englisch),
- d. allfällig den Nachweis einer Vertiefung auf Bachelorstufe von bis zu 30 ECTS im jeweiligen Spezialgebiet des Studiengangs bzw. Majors.

² Die Zulassung zum Master-Studium in Business Psychology setzt ergänzend voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Psychologie einer anerkannten Hochschule. Andere Bachelor-Abschlüsse werden individuell durch die Studiengangleitung geprüft,

¹ SRL Nr. 521

- b. einen Nachweis von mindestens 120 ECTS in den verschiedenen Fachbereichen der Psychologie. Fehlende ECTS können nur bis zu einem Umfang von maximal 60 ECTS bis Ende des zweiten Semesters des Master-Studiums nachgeholt werden,
- c. für ausländische Studienbewerbende einen Zulassungsnachweis zu einem Masterprogramm in Psychologie im Land des Bachelorabschlusses. Diese Regelung kann revidiert oder ersetzt werden durch einen Nachweis angemessener Noten in den erforderlichen Psychologiekursen, wie von der Studiengangleitung definiert.

³ Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die Studiengangleitung zusätzliche Auflagen zum Erwerb von weiteren Qualifikationen festlegen.

Art. 3 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Auf Gesuch hin können auf Masterstufe bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studiengangleitung. Es können maximal die Hälfte aller zu einem Master-Abschluss an der Hochschule Luzern - Wirtschaft notwendigen ECTS angerechnet werden.

² Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Hochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn

- a. vor Antritt des Gaststudiums ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde und
- b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

³ In der Master-Ausbildung in Business Psychology kann anstelle des obligatorischen Praktikums eine bereits geleistete Arbeitstätigkeit vollenfänglich oder teilweise angerechnet werden. Die Studiengangleitung legt inhaltliche Kriterien für die Anrechnung fest und entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung möglich ist.

Art. 4 Beurlaubung

¹ In begründeten Fällen kann die Studiengangleitung einen Urlaub vom Studium bewilligen.

² Ein Gesuch um Studienunterbruch bzw. Beurlaubung muss über MyCampus eingereicht werden.

³ Während eines Urlaubs bleiben die Studierenden immatrikuliert, bezahlen aber keine Studiengebühren. Die Zeit des Urlaubs zählt nicht zur Studiendauer.

II. Organe

Art. 5 Leitung Ausbildung

Die Leiterin oder der Leiter Ausbildung hat insbesondere

- a. die Gesamtverantwortung für die Studiengänge wahrzunehmen und dabei insbesondere deren Konzeption und die Wahrung der Stringenz bei der Umsetzung der Konzeptionen zu sichern,
- b. die Richtlinien für Leistungs-/Kompetenznachweise (Prüfungswesen) zu entwickeln,
- c. die Qualität der Aufnahme- und Zulassungsverfahren (inkl. Auflagen zur Nachqualifikation) zu sichern,

- d. über die Durchführung von Studiengängen zu entscheiden und
- e. die Qualitätssicherung sowie die fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge auf übergeordneter Ebene zu gewährleisten.

Art. 6 *Studiengangleitung*

¹ Der Begriff «Studiengangleitung» in diesem Studienreglement bedeutet für die Master-Ausbildung in Business Administration Studiengangleitung und Majorverantwortliche gemeinsam.

² Die Studiengangleitung ist insbesondere verantwortlich dafür,

- a. über die Durchführung von Modulen und Kursen zu entscheiden,
- b. das Aufnahmeverfahren durchzuführen und die Aufnahmeentscheidungen zu treffen,
- c. Praxisprojekte und Masterarbeiten zu organisieren,
- d. die Auswahl der Dozierenden vorzunehmen,
- e. die Auswahl der Modulverantwortlichen vorzunehmen,
- f. Beziehungen zu Praxis- und Hochschulpartnern zu etablieren und zu pflegen,
- g. Fragen und Anliegen der Studierenden insbesondere in Bezug auf die studienbegleitende Praxistätigkeit zu klären und
- h. die Qualität sowie die fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs sicherzustellen.

³ Die Studiengangleitung ist in fachlicher Hinsicht, in Bezug auf den Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsgestaltung gegenüber den Dozierenden weisungsberechtigt.

Art. 7 *Modulverantwortliche und Dozierende*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität eines Moduls verantwortlich.

² Sie erstellen in Zusammenarbeit mit der Studiengangleitung die Modulbeschreibung und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden die Leistungsnachweise.

³ Die Dozierenden unterrichten und prüfen gemäss den Qualitätsstandards für die Lehre der Hochschule Luzern.

Art. 8 *Experten und Expertinnen*

Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (insbesondere bei der Master-Thesis und bei Praxisprojekten) können externe Expertinnen und Experten beigezogen werden.

III. Studienstruktur und Module

Art. 9 *Studiendauer*

¹ Master-Studiengänge können Studienleistungen im Umfang von 90 oder 120 ECTS-Credits umfassen.

² Die Studienzeit beträgt in der Regel zwei Jahre.

³ Die Studiengangleitung kann Abweichungen von der Regelstudienzeit vorsehen.

Art. 10 Studienstruktur

¹ Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Sie können verschiedene Major-Themen umfassen und werden mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² Ergänzend zum regulären Studium kann ein Minor absolviert werden, dessen ECTS-Credits zusätzlich ausgewiesen werden.

³ ECTS-Credits aus den Master-Studiengängen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Vergabe sechs Jahre anrechenbar.

⁴ Die Studiengangleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Anrechnungsdauer der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

Art. 11 Module

¹ Module sind zeitlich fixierte Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

² Das Modul ist eine Bewertungseinheit. Es wird üblicherweise innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfasst in der Regel 3 ECTS-Credits oder ein Mehrfaches davon. Ein Modul kann in Deutsch und/oder Englisch durchgeführt werden.

Art. 12 Modulbeschreibung

Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, die Lerninhalte sowie -methoden und die zu erbringenden Testate, Leistungsnachweise und Präsenzanforderungen gibt.

IV. Leistungsnachweise

Art. 13 Leistungsnachweise

¹ Zum Bestehen eines Moduls wird mindestens ein Leistungsnachweis verlangt.

² Wenn mehrere Leistungsnachweise verlangt werden, wird im Modulbeschrieb festgelegt, wie die Leistungsnachweise gewichtet werden und welche Anforderungen für das Bestehen des Moduls gestellt werden.

Art. 14 Bewertung von Leistungen

¹ Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von «6.0» bis «1.0».

² Die Noten haben die folgende Bedeutung:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach

³ Ein zu benotender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die gerundete Note «4.0» erreicht wird.

⁴ Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat «bestanden» («passed») beziehungsweise «nicht bestanden» («failed») vergeben werden.

Art. 15 Modulnoten

¹ Modulnoten werden numerisch in den ganzen oder dazwischen liegenden halben numerischen Noten gemäss Artikel 14 Absatz 2 ausgedrückt.

² Werden Module in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten, so kann von der obenstehenden Notenrundungsregelung abgewichen werden.

Art. 16 Bewertung nach ECTS

¹ Die ECTS-Bewertung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von «A» bis «F».

² Bei Modulnoten werden die ECTS-Bewertungen absolut zu den numerischen Noten vergeben:

$$A = 6.0$$

$$B = 5.5$$

$$C = 5.0$$

$$D = 4.5$$

$$E = 4.0$$

$$FX = 3.5 \text{ (siehe Artikel 16 Absatz 4)}$$

$$F = \underline{\leq} 3.5$$

³ Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird die ECTS-Bewertung «F» gesetzt.

⁴ Bei nicht genügenden Modulnoten, die nur aus einem benoteten Leistungsnachweis bestehen, kann bei einer gerundeten numerischen Note «3.5» die ECTS-Bewertung «FX» gesetzt und eine Kompensationsmöglichkeit gewährt werden. Über die Möglichkeit einer Kompensation bei Modulen entscheidet die Studiengangleitung. Bei einer Kompensationsmöglichkeit können Studierende den nicht genügenden Leistungsnachweis nachbessern. Mit einer bestandenen Nachbesserung kann maximal die Note «4.0» erzielt werden. Eine Kompensationsleistung aufgrund der vorgenannten Kriterien ist nur einmal pro Modul möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Der oder die Modulverantwortliche bestimmt Art, Inhalt und Zeitpunkt der Kompensationsleistung.

Art. 17 Vergabe von ECTS-Credits

¹ Die ECTS-Credits für ein Modul werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist.

² Den Studierenden wird für ein bestandenes Modul die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

³ Wenn das Modul nicht bestanden ist, werden keine ECTS-Credits angerechnet.

Art. 18 Zeitpunkt der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen im gleichen Zeitraum wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung bewilligt auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung.

Art. 19 Wiederholung von Modulen

¹ Ist die Voraussetzung für die Vergabe der Credits in einem Modul nicht erfüllt, kann das Modul grundsätzlich einmal wiederholt werden. Es müssen so viele Teilleistungsnachweise wiederholt werden, dass ein genügender Durchschnitt erreicht werden kann. Für Wiederholungen gelten grundsätzlich die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen. Die Bewertung der Wiederholung ersetzt in jedem Fall die Bewertung des vorherigen Versuchs.

² Ist maximal ein Modul definitiv, also auch in der Wiederholung, nicht bestanden und liegt die numerische Bewertung dieses Moduls nicht unter «3.5», kann dieses Modul ein zweites Mal wiederholt werden. Ein Prädikat «nicht bestanden» («failed») erfüllt die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung nicht. Der Umfang der zweiten Wiederholung richtet sich nach Absatz 1. Diese zweite Wiederholungsmöglichkeit kann über die gesamte Studiendauer und über alle Module hinweg einmal in Anspruch genommen werden.

³ Wird ein Modul erstmalig definitiv nicht bestanden, wird der Studienausschluss aufgeschoben. Der Aufschub dauert maximal bis zur zweiten Modulwiederholung gemäss Absatz 2. Auf Antrag kann bei Wahlpflichtmodulen die Wiederholung in einem anderen Wahlpflichtmodul erfolgen. Sie gilt jedoch zwingend als zweite Wiederholung des nichtbestandenen Moduls.

⁴ Wird während des Aufschubs des Studienausschlusses ein zweites Modul in der Wiederholung nicht bestanden, verfällt der Aufschub und der Studienausschluss wird vollzogen. Allfällige nach Beginn des Aufschubs erbrachte Studienleistungen werden in der Datenabschrift ausgewiesen.

⁵ Wird ein Modul auch in der zweiten Wiederholung gemäss Absatz 2 nicht bestanden, wird der Studienausschluss vollzogen. Allfällige Studienleistungen ab Beginn des Aufschubs werden in der Datenabschrift ausgewiesen.

Art. 20 Kriterien der Leistungsbeurteilung

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 21 Hilfsmittel für den Leistungsnachweis

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis stattfindet, beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

Art. 22 Informationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 23 Transcript of Records

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine aktualisierte Datenabschrift (Transcript of Records) inkl. der im betreffenden Semester absolvierten Module. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und ECTS-Credits.

Art. 24 Verhinderung oder Abmeldung

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu erbringen, so teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung - wenn möglich schriftlich - mitzuteilen.

³ Ausgeschlossen ist das Geltendmachen von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung.

⁶ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht angetreten, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 25 Termine und Fristen

¹ Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon (einschliesslich An- und Abmeldungen für Module und Leistungsnachweise) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss die für den Termin oder die Frist verantwortliche Person vor dem Termin beziehungsweise vor Ablauf der Frist informieren.

² Werden Fristen oder Termine unbegründet nicht eingehalten, gelten die betreffenden An- oder Abmeldungen als nicht erfolgt bzw. die betreffenden Leistungsnachweise als nicht erbracht.

V. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 26 Angebotsrhythmus von Modulen

Module werden in der Regel einmal jährlich angeboten.

Art. 27 Durchführung von Modulen

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Die Hochschule Luzern - Wirtschaft behält sich vor, Module nicht durchzuführen. Über die Durchführung entscheidet die Leitung Ausbildung auf Antrag der Studiengangleitung.

Art. 28 An- und Abmeldung zu einem Modul

¹ Anmeldungen sind bis Ende der zweiten Semesterwoche möglich.

² Abmeldungen sind jeweils bis Ende der zweiten Semesterwoche möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 29 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, die sämtliche erbrachten Leistungen in den belegten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium in diesem Studiengang endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

VI. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

Art. 30 Master-Diplom

¹ Das Studium in einem Master-Studiengang an der Hochschule Luzern - Wirtschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle aufgrund des jeweiligen Studienplans geforderten Module erfolgreich absolviert sind und
- b. die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen ECTS-Credits gemäss Studienplan der Hochschule Luzern erworben worden sind. In allfälligen freiwillig absolvierten Minors erworbbene ECTS-Credits werden dafür nicht berücksichtigt. Module, die bei Kooperationspartnern belegt wurden, werden behandelt wie eigene Module. Und
- c. alle allfälligen Auflagen (z. B. erfolgreiche Absolvierung von Auflagmodulen aus der Bachelor-Stufe) erfüllt sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel «Master of Science Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung des Masters]» verliehen.

³ Der Titel wird um allfällige Majors ergänzt.

⁴ Gleichzeitig werden mit der Master-Urkunde ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, das über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert,
- b. eine Datenabschrift (Transcript of Records) mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen, sowie
- c. ein Zusatzdiplom über allfällige erfolgreich absolvierte Minor-Angebote.

Art. 31 Master-Thesis

¹ Das Vorgehen und die Rahmenbedingungen zur Ausarbeitung der Master-Thesis sind in der entsprechenden Modulbeschreibung und im Master-Thesis-Reglement dargestellt.

² Die Master-Thesis ist als Einzelarbeit zu absolvieren.

³ Wird die Master-Thesis beim ersten Versuch mit der Note «3.5» bewertet, so besteht einmalig die Möglichkeit, eine nachgebesserte Version einzureichen. In solchen Fällen kann die Schlussnote maximal «4.0» betragen.

⁴ Wird die Master-Thesis mit einer tieferen Note als «3.5» bewertet, muss sie mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentral-schweiz² bei der Leitung Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 33 Übergangsbestimmung

¹ Für Studierende, die ihre Master-Ausbildung vor dem 1. September 2023 aufgenommen haben, gilt das zum Zeitpunkt ihres Studienstarts gültige Reglement.

² Für die Studierenden mit Studienbeginn ab 1. September 2023 gilt das neue Recht.

Art. 34 Aufhebung alten Rechts

Das Studienreglement für die Master-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Wirtschaft vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern³ auf den 1. September 2025 in Kraft.

Luzern, 5. September 2025

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Prof. Dr. Christine Böckelmann
Direktorin

² SRL Nr. 521

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.